

DR. HEINZ SCHADEN
BÜRGERMEISTER

5024 SALZBURG,
SCHLOSS MIRABELLE
TEL. 8072/Dw. 2520
E-mail: buergermeister@stadt-salzburg.at

Bei Antwortschreiben bitte
Zi *24/28/20159*

AN
PRÄSIDENTIN DES SALZBURGER LANDTAGES
DR. BRIGITTA PALLAUF
CHIEMSEEHOF - POSTFACH 527
5010 SALZBURG

4.12.2014

BETRIFFT: IHR SCHREIBEN VOM 3.12.2014 (ZAHL: 002-0/30/132-2014)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

infolge Ihres schriftlichen Ersuchens vom 3.12.2014, bis 15.12.2014 im Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg eine Willensbildung zur Klärung der Frage herbeizuführen, ob vom Gemeinderatsbeschluss vom 17.3.2013 auch eine Steuerbarkeit des/der VertreterIn der Stadtgemeinde in der General- oder Hauptversammlung eines ausgelagerten Unternehmens erfasst ist, habe ich die Magistratsdirektion angewiesen, umgehend einen entsprechenden Amtsbericht zu erstellen.

Der Amtsbericht stellt die Kernfragen, welche in der Sitzung des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses vom 3.12.2014 aufgeworfen wurden, dar und dient als Grundlage für die Fällung des gewünschten Gemeinderatsbeschlusses.

An dieser Stelle halte ich fest, dass die Rechtsmeinung der Landeslegistik, ein Durchgriff auf Unternehmen wäre zulässig, für die Verhandlungsteilnehmer auf Seiten der Stadt völlig neu ist.

Dies vor allem deshalb, weil es sich bei § 60 Salzburger Stadtrecht aus unserer Sicht eben nicht um eine teilweise Delegation von weitreichenderen Kompetenzen des Gemeinderates an den Stadtsenat handelt, sondern vielmehr um eine *lex specialis*. Dies ergibt sich einerseits in systematischer Interpretation des Stadtrechts daraus, dass die Ermächtigung von Organen, an Stelle des Gemeinderates zu Beschlüsse zu fassen oder Entscheidungen zu treffen, nach den stadtrechtlichen Bestimmungen nur durch die Geschäftsordnung des Gemeinderates erfolgt. Andererseits liegt

diese Rechtsmeinung auch deshalb nahe, weil von § 60 die mit Abstand bedeutendsten und zentralsten unternehmensrechtlichen Agenden erfasst sind und es nicht erklärbar wäre, weshalb dem Gemeinderat gerade die wichtigsten Angelegenheiten zugunsten des untergeordneten Stadtsenats ex lege entzogen werden sollten. Das bedeutet, dass der Gemeinderat unserer bisherigen Rechtsmeinung nach, im vorliegenden Fall keine bzw. keine anderen Kompetenzen als der Stadtsenat hat.

Dies erschien den städtischen Verhandlungsteilnehmern auch im Einklang mit der bisherigen verfassungsrechtlich engen und kritischen Haltung der Landeslegistik zu sein.

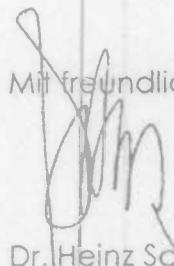
Eine verantwortungsvolle, abschließende Behandlung der Frage im Gemeinderat bedarf daher einer umfassenden neuen Meinungsbildung, die in dieser kurzen Zeitspanne nicht möglich ist. Der Akt ist aus meiner Sicht damit nicht verhandlungsreif.

Dazu kommt, dass die ÖVP-Fraktion im Gemeinderat den der Regierungsvorlage zugrundeliegenden Hauptantrag beschlussmäßig abgelehnt hat. Insbesondere die nun in Frage stehende dritte Stufe des Modells und die Bindungswirkung einer Abstimmung wurden in dieser Form von der ÖVP inhaltlich abgelehnt und in weiterer Folge ein Gegenantrag dazu gestellt. Der nun im Raum stehende Zusatz stellt dagegen sogar eine inhaltliche Erweiterung des von der ÖVP bereits vollinhaltlich abgelehnten Beschlusses dar.

Nachdem auch die SPÖ-Fraktion im Gemeinderat keiner Erweiterung des bisherigen Beschlusses in Bezug auf einen Durchgriff auf Unternehmen zustimmen wird, ist eine Mehrheit im Gemeinderat zugunsten dieser auf Unternehmen ausgedehnten Wirkung nicht vorhanden!

Die Neuaufnahme von politischen Verhandlungen des gesamten Modells ist daher unumgänglich, weshalb um Fristerstreckung bis zum Abschluss dieser Gespräche und einer umfassenden neuen Willensbildung des Gemeinderates ersucht wird.

Mit freundlichen Grüßen!



Dr. Heinz Schaden
Bürgermeister



DI Harald Preuner
Bürgermeister-Stellvertreter